



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 4/16**

Luxemburg, den 21. Januar 2016

Urteil in der Rechtssache C-515/14  
Kommission / Zypern

## **Die zyprischen Rechtsvorschriften über Ansprüche auf Altersruhegeld, die Wanderarbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern, die Zypern nicht verlassen, benachteiligen, verstoßen gegen das Unionsrecht**

*Diese Rechtsvorschriften bewirken, dass Arbeitnehmer davon absehen, Zypern zu verlassen, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten*

Das Unionsrecht gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union<sup>1</sup>. Für Wanderarbeitnehmer besteht die Möglichkeit der Zusammenrechnung aller Versicherungszeiten, um im Bereich der sozialen Sicherheit die Einheit ihrer beruflichen Laufbahn zu garantieren<sup>2</sup>.

Nach Ansicht der Kommission benachteiligen die zyprischen Rechtsvorschriften Wanderarbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern, die ihre Beschäftigung nur in Zypern ausüben. Nach diesen Rechtsvorschriften erhält ein Beamter, der, ohne das 45. Lebensjahr vollendet zu haben, aus dem zyprischen öffentlichen Dienst ausscheidet, um eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben oder eine Tätigkeit bei einem Unionsorgan oder einer anderen internationalen Organisation aufzunehmen, nur einen pauschalierten Betrag und verliert seine Anwartschaft auf das Altersruhegeld. Bei Beamten, die weiter in Zypern einer Berufstätigkeit nachgehen, die ihre Stelle im öffentlichen Dienst aufgeben, um bestimmte öffentliche Funktionen in Zypern wahrzunehmen, oder die bei einer zyprischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingestellt werden, ist dies indessen nicht der Fall.

Nach Ansicht Zyperns könnten Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Vorteilen bei der sozialen Sicherheit das Gleichgewicht des zyprischen Systems gefährden, das das Gleichgewicht der dienstrechtlichen Regelung für die Beamten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schützen soll.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tage **gibt der Gerichtshof der Vertragsverletzungsklage der Kommission statt.**

Der Gerichtshof stellt zunächst mit Hinweis auf den Vertrag fest, dass Wanderarbeitnehmer nicht deshalb ihre Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit verlieren oder geringere Leistungen erhalten dürfen, weil sie das ihnen durch den Vertrag verliehene Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben.

Der Gerichtshof hebt sodann hervor, dass die zyprische Regelung der Ausübung des Freizügigkeitsrechts durch zyprische Beamte entgegenstehen oder die Ausübung für sie weniger attraktiv erscheinen lassen könnte und daher ein Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellt. Diese Regelung ist geeignet, die Beamten daran zu hindern, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat, bei einem Unionsorgan oder bei einer anderen internationalen Organisation anzunehmen, oder kann bewirken, dass die Beamten hiervon absehen. Sie beeinflusst unmittelbar den Zugang der zyprischen Beamten zum Arbeitsmarkt in den anderen Mitgliedstaaten und ist somit geeignet, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen.

<sup>1</sup> Art. 45 Abs. 1 AEUV.

<sup>2</sup> Art. 48 AEUV.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass eine nationale Regelung eine gerechtfertigte Beschränkung einer Grundfreiheit darstellen kann, wenn sie durch wirtschaftliche Gründe, mit denen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, bestimmt wird. Erlassen die zuständigen nationalen Stellen eine Maßnahme, die von einem im Unionsrecht verankerten Grundsatz abweicht, müssen sie in jedem Fall nachweisen, dass diese Maßnahme geeignet ist, zu gewährleisten, dass das geltend gemachte Ziel erreicht wird, und sie nicht über das hierfür Erforderliche hinausgeht. Nach Ansicht des Gerichtshofs fehlt es im vorliegenden Fall an einer solchen Beweisführung.

Daher stellt der Gerichtshof fest, dass der zyprische Staat dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen hat, dass er nicht rückwirkend zu seinem Beitritt zur Europäischen Union (1. Mai 2004) die an das Lebensalter anknüpfende Voraussetzung aufgehoben hat, die bewirkt, dass Arbeitnehmer davon absehen, Zypern zu verlassen, um eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einem Unionsorgan oder einer anderen internationalen Organisation aufzunehmen, wodurch der zyprische Staat eine Ungleichbehandlung zwischen den Wanderarbeitnehmern und den Beamten, die ihre Tätigkeit in Zypern ausgeübt haben, aufrechterhalten hat.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*